

Unabhängige Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte  
aller Parteien und Massenorganisationen der DDR

im Amt des Ministerpräsidenten  
der Deutschen Demokratischen Republik

Klosterstraße 47  
Berlin 27. 9. 1990  
1020  
Telefon: XXX 23932650

Einschreiben

Vorstand der Freien  
Deutschen Jugend  
Frau Birgit Schröder  
Pistoriusstraße 6  
Berlin

(Post über Haus  
der Jugend)

1 1 2 0

Betr.: Jugendheim GmbH

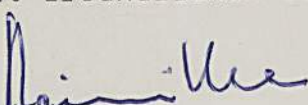
Sehr geehrte Frau Schröder!

Gemäß §§ 20 a und 20 b des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen in der Fassung vom 22. Juli 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 49 vom 9. August 1990) unterliegt das Vermögen der "Jugendheim GmbH" als eines Unternehmens, an dem die FDJ wirtschaftlich beteiligt ist, der treuhänderischen Verwaltung der Unabhängigen Kommission. In der Anlage II zum Einigungsvertrag ist die Fortgeltung der §§ 20 a und 20 b des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen vereinbart worden, mit der Folge, daß die treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte Ihrer Organisation sowie der der Jugendheim GmbH auch nach dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland andauert. Die treuhänderische Verwaltung der genannten Vermögenswerte wird nach dem genannten Zeitpunkt durch die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der hiesigen Unabhängigen Kommission weitergeführt. Damit bedürfen alle Vermögensverfügungen, die sowohl seitens Ihrer Organisation als auch seitens der Jugendheim GmbH, die seit dem 1. Juni 1990 vorgenommen worden sind, nur mit Zustimmung der Unabhängigen Kommission bzw. ab 3. Oktober 1990 mit Zustimmung der Treuhandanstalt erfolgen. Alle bisher seitens der FDJ bzw. der Jugendheim GmbH ohne die Zustimmung der Kommission vorgenommenen Vermögensverfügungen sind unwirksam. Das betrifft beispielsweise die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Jugendheim GmbH vom 28. Juni 1990 sowie den Abschluß aller vermögenswirksamen Verträge der GmbH. Soweit das "Haus der Jugend" - Unter den Linden 36 - 38 - betroffen ist, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß im Hinblick auf die treuhänderische Verwaltung durch die Unabhängige Kommission weder Ihre Organisation noch die Jugendheim GmbH be-

fugt sind, über das Haus oder das Grundstück in irgendeiner Weise Vermögensverfügungen, insbesondere Vermietung, Verpachtungen ohne die Zustimmung der Unabhängigen Kommission vorzunehmen. Sollten seit dem 1. Juni 1990 entsprechende Verträge geschlossen worden sein, sind diese mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmung unwirksam.

Ich bitte kurzfristig um Vorlage aller gegebenenfalls bereits abgeschlossenen Vereinbarungen der Jugendheim GmbH, die deren Vermögensverhältnisse betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Reinicke  
Vorsitzender